



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

per Mail

An alle Schulleitungen im Land Berlin

nachrichtlich:

zuständige Schulaufsicht

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I A 1

Dirk Besch

post@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

02.01.2022

Verfahren zur Entscheidung über Quarantänemaßnahmen und damit verbundene Testregularien

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

zurzeit werden vermehrt Fragen zum Verfahren der Anordnung von Quarantänemaßnahmen und den damit verbundenen Testregularien an die Projektgruppe Schnelltest herangetragen. Dieses Schreiben möchte hier eine Klärung herbeiführen und so einen Beitrag zur Handlungssicherheit in diesem komplexen, stetigen Veränderungen unterworfenen Bereich Ihrer alltäglichen Arbeit leisten.

Die folgenden Hinweise und Informationen sind das Ergebnis enger Absprachen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung.

Quarantänemaßnahmen

Die Vorgaben zur Quarantäne sind in § 7 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. InfSchMV) geregelt. Bei der Einstufung als „enge Kontaktperson“ und deren Absonderung, orientiert sich das zuständige Gesundheitsamt an den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Empfehlungen des RKI sind hier veröffentlicht:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

Bitte beachten Sie insbesondere die Informationen des RKI zur Kontaktpersonennachverfolgung (s. Anlage) in Verbindung mit den Hinweisen, dass

- a) das ordnungsgemäße Belüften der Unterrichtsräume in Kombination mit dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und dem Vorhandensein von Luftreinigungsgeräten dazu führt, dass die Konzentration infektiöser Aerosole im Raum eher als niedrig einzustufen sein sollte und

- b) Genesene und Geimpfte bei Symptombefreiheit nicht als enge Kontaktpersonen betrachtet werden.

Bitte halten Sie für die Kommunikation mit dem Gesundheitsamt Sitzpläne und die Ergebnisse der Befragung der infizierten Personen zu deren engen schulbezogenen Kontaktpersonen bereit. Der Datenschutz gebietet es, dass die Namen der infizierten Personen der Schulgemeinschaft nicht genannt werden.

Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügungen der Bezirke sehen vor, dass sich Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden oder enge Kontaktpersonen sind, nach Mitteilung des Gesundheitsamts oder auf „Veranlassung des Gesundheitsamtes“ selbstständig in Quarantäne begeben. Diese Formulierung bedeutet, dass das Gesundheitsamt andere Personen und Institutionen mit der Information über die Quarantänemaßnahme beauftragen kann.

Personen, die „auf Veranlassung des Gesundheitsamts“ tätig werden, erlassen dabei nicht selbstständig einen (Quarantäne-)Verwaltungsakt, sondern informieren lediglich die betroffenen Personen über die geltenden Verpflichtungen und ihre entsprechende Einordnung als enge Kontaktpersonen.

Die Schulleitungen stellen wie bisher den Kontakt zum Gesundheitsamt her, das dann den eigentlichen Verwaltungsakt der Kontaktstufeneinordnung und somit ggfs. auch die Anordnung der häuslichen Quarantäne vornimmt. Zuständig für die Quarantäneanordnung bleibt somit das Gesundheitsamt. Die Schulleitungen informieren die Betroffenen lediglich über die bestehenden Regelungen und Pflichten.

Aus Gründen der Effektivität der infektionsspezifischen Gefahrenabwehr ist dieses Vorgehen gerechtfertigt, da die Schulleitungen regelmäßig näher an dem Infektionsgeschehen sind und schneller die betroffenen Personenkreise ermitteln und informieren können.

Mittlerweile haben im Übrigen alle Bezirke Allgemeinverfügungen erlassen:

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/quarantaene/>

Kommunikation in der Schulgemeinschaft

Es gibt keine speziellen rechtlichen Vorgaben, die die Information von Schülerinnen und Schülern bzgl. eines positiven Tests an den Schulen regeln. Gemäß § 7 Absatz 6 der 4. InfSchMV müssen sich „enge Kontaktpersonen“ einer infizierten Schülerin bzw. eines infizierten Schülers ggf. in Quarantäne begeben und werden folglich über den positiven Fall informiert. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Schülerinnen und Schüler einer Klasse über einen positiven Fall in ihrer Klassengemeinschaft informiert werden, sofern keine personenbezogenen Daten der infizierten Schülerin bzw. des infizierten Schülers benannt werden. Die Vorgaben des Datenschutzes sind stets einzuhalten. Bitte beachten Sie dazu auch die Grafik „kommunikationswege_innenhalb_der_schule__senbjf“, die Sie – wie anderen Informationen zu diesem Thema – hier finden:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/grafiken-und-medien/#schule>

Bestätigungstesten

Unter Bestätigungstesten wird die Verifizierung eines positiven Schnelltests oder einer roten Warnanzeige der Corona-Warn-App verstanden. Erst ein positiver Bestätigungstest wird als insgesamt positiv, d.h. meldepflichtig gewertet. **Dieser PCR-Test kann jederzeit kostenlos in einem der zwölf senatseigenen Testzentren (s. Anlagen) mit Hinweis „positiver Schnelltest“ durchgeführt werden.** Die gewerblichen Teststellen müssen alle Personen für die Bestätigungstests an die senatseigenen Testzentren verweisen.

Die persönlichen Daten zur Kontaktnachverfolgung werden dann in einem positiven Fall durch das Labor an das Gesundheitsamt übermittelt. Über die Beendigung der Quarantäne bei einem positiven Fall entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

Freitesten von Schülerinnen und Schülern als Kontaktpersonen bei angeordneter Quarantäne

Schülerinnen und Schüler, die als Kontaktperson identifiziert worden sind, werden durch ihre Schule dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet. Nach Entscheidung des Gesundheitsamts erhält die Schule eine Information über die bestätigten Kontaktpersonen vom Gesundheitsamt.

Schülerinnen und Schüler, die bestätigte Kontaktpersonen sind, erhalten von der Schule eine elektronisch erstellte Bescheinigung mit ihrem Namen. Das beiliegende Muster steht beispielhaft für die Formulare der zwölf bezirklichen Gesundheitsämter, die mit den Angaben der jeweiligen engen Kontaktperson zu vervollständigen sind. Diese Bescheinigung berechtigt zum kostenlosen Freitesten in einem der zwölf senatseigenen Testzentren.

Da Schülerinnen und Schüler der seriellen Teststrategie unterliegen, erfolgt bei ihnen die Freitestung nach fünf Tagen mittels PCR oder Schnelltest. Bei Vorliegen eines negativen Ergebnisses kann die Entlassung aus der Quarantäne erfolgen.

Alle gewerblichen Teststellen müssen Kontaktpersonen zum Freitesten an die senatseigenen Testzentren verweisen. Auch ein Freitesten in der Schule ist möglich, wenn die schulorganisatorischen Rahmenbedingungen dafür gegeben sind.

Die Durchführung der Testungen in den senatseigenen Teststellen wird erheblich erleichtert, wenn die zu testenden Personen sich zuvor digital für die Testung registrieren. Eine Anleitung dazu befindet sich in der Anlage. Bitte weisen Sie die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie die Beschäftigten ausdrücklich darauf hin.

Allgemeiner Hinweis zum Testen

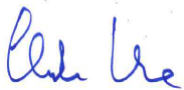
Wir möchten noch einmal ausdrücklich die dringende Empfehlung erneuern, dass sich auch alle Personen, die nicht einer Testpflicht unterliegen, testen lassen. Dies ermöglicht eine bessere Einordnung des Infektionsgeschehens an Schulen.

Gestatten Sie uns abschließend noch einen Hinweis: die bereits an den Schulen bereitliegenden und in der Anlieferung befindlichen selbsttestfähigen Schnelltests stellen - nicht nur derzeit - eine wertvolle Ressource dar. Wir arbeiten mit Hochdruck daran, die notwendige Anzahl an Tests auf dem hart umkämpften Weltmarkt zu beschaffen und müssen uns auf weiter steigende Preisen einstellen. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass durch die Einhaltung der in den MHP festgelegten Testfrequenzen die Umsetzung unserer Teststrategie für alle Schülerinnen und Schüler gesichert bleibt.

Und: Nutzen Sie bitte auch weiterhin alle Möglichkeiten, Ihren Impfschutz kontinuierlich zu vervollständigen.

Wir hoffen, mit diesen Hinweisen Ihr tägliches Agieren in diesem herausfordernden aber für die Pandemieeindämmung so wichtigen Handlungsbereich unterstützt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Blume
Leiter der Abteilung I



Thomas Duveneck
Leiter der Abteilung II



Mirko Salchow
Leiter der Abteilung IV